



Gemeinde Berneck
Kanton St.Gallen

1.013.3.009.00

3. März 2009

Schutzverordnung

Vom Gemeinderat erlassen am: 22.08.2006

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Planaufgabe: 25.10.2006 – 23.11.2006

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 25.09.2009

Mit Ermächtigung der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen..... 3

Art. 1 Geltungsbereich 3

Art. 2 Zweck..... 3

Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht 3

Art. 4 Rechtswirkung..... 4

Art. 5 Beiträge..... 4

B. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien 4

Art. 6 Geschützte Ortsbilder..... 4

Art. 7 Geschützte Kulturobjekte 4

Art. 8 Archäologische Stellen..... 5

Art. 9 Naturschutzgebiete 5

Art. 10 Geotopschutzgebiete 6

Art. 11 Landschaftsschutzgebiete..... 6

Art. 12 Lebensräume Gewässer 6

Art. 13 Geschützte Einzelbäume / Hecken, Feld- und Ufergehölze 7

C. Vollzug 7

Art. 14 Bewilligungspflicht..... 7

Art. 15 Bewilligung 7

Art. 16 Markierung 8

Art. 17 Aufsicht, Pflege 8

Art. 18 Ersatzvorname 8

Art. 19 Zuwiderhandlungen..... 8

Art. 20 Inkrafttreten 8

Anhang

- Liste der Geschützten Kultur- und Naturobjekte

Der Gemeinderat Berneck erlässt gestützt auf Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art. 12ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), die Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) folgende Schutzverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Schutzverordnung besteht aus diesen Vorschriften inkl. Anhang sowie dem zugehörigen Plan der Schutzobjekte 1:5000.

² Die Bestimmungen der Schutzverordnung gelten für die folgenden, im Plan der Schutzobjekte 1:5'000 bezeichneten Objekte und Gebiete:

- Geschützte Ortsbilder
- Geschützte Kulturobjekte
- Archäologische Stellen
- Naturschutzgebiete
- Geotopschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Lebensräume Gewässer
- Einzelbäume / Hecken, Feld- und Ufergehölze

Art. 2 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglements Berneck vorbehalten.

³ Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von einzelnen Schutzgegenständen im Sinne von Art 98 und Art. 99 Baugesetz bleibt vorbehalten.

Art. 4 Rechtswirkung

¹ Die Schutzgegenstände sind zu erhalten. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist untersagt.

² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Art. 5 Beiträge

Der Gemeinderat kann Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von geschützten und erhaltenswerten Kultur- und Naturobjekten mit Beiträgen unterstützen.

B. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien

Art. 6 Geschützte Ortsbilder

¹ Ortsbilder sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

² Bauten und Anlagen haben sich an den für den Schutzgegenstand wesentlichen Merkmalen der bestehenden Überbauung (insbesondere Stellung, Firstrichtung, Gebäude- und Firsthöhe, Proportionen, Fassadengestaltung, Materialien, Farbgebung, Dachform, Umgebungsgestaltung) zu orientieren. Sie haben sich in das geschützte Ortsbild besonders gut einzufügen und es im positiven Sinne zu ergänzen.

³ Moderne Formen sind gestattet, sofern sie im Vergleich zur traditionellen Bauart ebenso gut in Erscheinung treten.

⁴ Bestehende, das Ortsbild prägende Vorgärten und Bäume sind zu erhalten.

⁵ Eine Abbruchbewilligung wird nur erteilt, wenn gleichzeitig die Baubewilligung für einen Ersatzbau, dessen Erstellung sichergestellt ist, erteilt werden kann. Davon kann abgesehen werden, wenn die Nichtüberbauung im öffentlichen Interesse steht.

⁶ Zur Einhaltung dieser Bestimmungen kann der Gemeinderat Abweichungen von den Regelbauvorschriften des Baureglements nach Art. 77 BauG gewähren. Insbesondere können Ersatzbauten am gleichen Standort bewilligt werden.

Art. 7 Geschützte Kulturobjekte

¹ Kulturobjekte umfassen Gebäude und Anlagen inklusive Gartenanlagen. Sie sind sowohl in ihrem äusseren Erscheinungsbild als auch in ihrer inneren schützenswerten Substanz zu erhalten.

² Der Eigentümer ist verpflichtet, Bausubstanz und Ausstattung einen angemessenen Unterhalt angeeignet zu lassen.

³ Bestehende, das Kulturobjekt prägende Vorgärten und Bäume sind zu erhalten.

⁴ Der Abbruch von Kulturobjekten sowie die Schädigung oder Zerstörung ihrer Substanz ist untersagt. Der Abbruch kann im Sinne von Art. 98 Abs. 2 BauG ausnahmsweise bewilligt werden, wenn der bauliche Zustand eine Restaurierung nicht mehr zulässt.

Art. 8 Archäologische Stellen

¹ Die archäologischen Stellen sind vor Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Grabungen im Wald bedürfen einer vorgängigen Rodungsbewilligung gemäss Art. 7 EG zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1).

² Alle baulichen Tätigkeiten, die eine Gefährdung der archäologischen Stellen oder ihrer Umgebung darstellen könnten, dürfen nur im Einverständnis mit der Kantonsarchäologie ausgeführt werden.

³ Archäologische Funde sind gemäss Art. 724 ZGB (SR 210) und der Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern (SGS 271.51) an die Gemeinde oder die Kantonsarchäologie meldepflichtig.

Art. 9 Naturschutzgebiete

¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln
- das Beweiden der Schutzgebiete
- das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten; Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben von zuständigen Departement genehmigten Einschränkungen
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren
- die Nutzung zur Erholungs- und Freizeitwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen

² In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

³ Das Trocken- und das Feuchtgebiet sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

⁴ Die Trockenwiese ist pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden, das Feuchtgebiet pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) und bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen in Absprache mit dem ANJF möglich.

Art. 10 Geotopschutzgebiete

¹ Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich untersagt sind Geländeingriffe sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.

² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

Art. 11 Landschaftsschutzgebiete

¹ Das charakteristische Bild der Landschaft ist zu erhalten.

² Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

³ Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen. Terrainveränderungen haben sich gut dem Geländeverlauf der Umgebung anzupassen.

⁴ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Verfügungen und Verordnungen weitergehende Vorschriften erlassen werden.

Art. 12 Lebensräume Gewässer

¹ Die als Lebensräume Gewässer bezeichneten Gebiete sind in ihrer Eigenart als Lebensraum für die gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

² Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung des Lebensraumes mit sich bringen, sind verboten.

Art. 13 Geschützte Einzelbäume / Hecken, Feld- und Ufergehölze

¹ Geschützte Einzelbäume sowie Hecken, Feld- und Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

² Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen der gleichen oder einer gleichwertigen einheimischen Art zu ersetzen.

³ Das Schneiden der Hecken, Gehölze und Bäume ist zulässig, soweit dies für die sachgerechte Pflege erforderlich ist und die Naturschutzinteressen gewahrt bleiben.

⁴ Hecken dürfen nicht in ihrem ganzen Bestand in einem Zug auf den Stock zurückgeschnitten werden. Das Zurückschneiden hat in Etappen, über mehrere Jahre verteilt, zu erfolgen.

C. Vollzug**Art. 14 Bewilligungspflicht**

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs 4 BauG ausgedehnt auf

- sämtliche baulichen Veränderungen (inkl. Renovationen und Fassadenanstriche) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten
- Massnahmen, die – innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten – eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Alleen und Trockenmauern.

Art. 15 Bewilligung

¹ Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 14 sind unter Vorbehalt anderer Gesetzgebungen und Bestimmungen zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

² Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist wenn möglich Realersatz zu leisten.

³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Amt für Natur, Jagd und Fischerei¹, Kantonsforstamt², Tiefbauamt³, Amt für Natur, Jagd und Fischerei⁴), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 16 Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 17 Aufsicht, Pflege

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung aus.

² Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Sache des Eigentümers oder Bewirtschafters.

Art. 18 Ersatzvorname

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (wie Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes und Unterhalt von geschützten Bauten) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

Art. 19 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss den Strafbestimmungen des Baugesetzes und der Naturschutzverordnung geahndet.

² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.

² Die Schutzbestimmungen im Baureglement der Gemeinde Berneck (Art. 20,21) sowie die Einträge im Zonenplan werden aufgehoben.

¹ Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11).

² Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Forstgesetz und Vollzugsverordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11).

³ Wasserbaugesetz (sGS 734.11).

⁴ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1).

Anhang**Geschützte Ortsbilder OS**

Objekt Nr.	Benennung	Objekt Nr.	Benennung	Objekt Nr.	Benennung
DK	Berneck Dorfkern	DS	Dorf Sakralbezirk	DN	Dorf Neugass
HD	Hinterdorf	K	Kirchgass	B	Burggass
M	Mühle		Husen		Bueholz
	Kobel				

Kulturobjekte Gebäude KOG

Objekt Nr.	Assek. Nr.	Parz. Nr.	Bezeichnung	Adresse
5	390/392	344/335	Doppelhaus	Hinterdorfstrasse 4/6
30	1119	775	Wohnhaus	Buechholzstrasse 3
101	650	480	Kath. Pfarrkirche	Rathausplatz 4
102	647	16	Gasthof zur Krone	Rathausplatz 6
103	623	1	Rathaus	Rathausplatz 1
104	627	475	„Büdeli“	Taastrasse 2
105	626	428, 429	Wohnhaus	Rathausplatz 1
106	625	426, 427	Wohnhaus	Rathausplatz 3
108	477	436	Wohnhaus	Obereggerstrasse 3
110	488	471, 442	Haus zum Torggel	Weierbüntstrasse 2
111	433 + div.	439 + div.	ehem. Bauernhaus	Obereggerstrasse 888
112	482	463	Schlössli und Bildstock	Schlössliweg 1
113.1	738	502, 503, 504, 506, 507	Obere Mühle	Oberemühlestr. / Büntstrasse
113.2	742	504, 503, 504 506, 507	Obere Mühle	Oberemühlestr. / Büntstrasse
114	657	484	Kath. Primarschulhaus	Büntstrasse 6
115	650	483	Kapelle Heiligkreuz	Kirchplatz
116	650	482	Kath. Pfarrhaus	Rathausplatz 4
120	661	556	Wohnhaus	Städtlistrasse 10
121	500	604	Wohnhaus	Städtlistrasse 1
122	680	219	Sekundarschulhaus	Kirchgass 2
123	653	481	Kaplanei	Kanzleistrasse 8
124	636	216	Lindenhaus	Kirchgass 1
125	635	1094	Evang. Kirche	Neugass 6
127	8, 11	455, 456	Gasthof Drei Könige	Rathausplatz 9 / 11
130	429	406	Wohnhaus	Hinterdorfstrasse 10
131	462	233	Wohnhaus	Gässeli 3
135	341	243, 244	Wohnhaus	Hinterdorfstrasse 3
138	336	270	Wohnhaus	Kübachstrasse 5
139	2077	267	Waschhaus	Kübachstrasse
141	354	279	Wohnhaus	Kübachstrasse 12
143	371	309	Waschhaus	Kübachstrasse 13

146	401/402	328,-333	Chlösterli	Schüllenstrasse 1
147	236	336	Kaltwehkapelle	Kübachstrasse
148	154	981, 982, 983, 985	Feldmühle	Auerfussweg 16
149	568	123	“Architektenhaus”	Tramstrasse 4
150	600	136, 137	Fabrikantenvilla	Tramstrasse 11
153	2539	655	Burgareal Rosenberg	Husenstrasse
154	2542	666	Fürstenhaus	Bahnstrasse 2
155	1085	784	Schlössli Buechholz	Buechholzstrasse 4
156.1	2512	704 + div.	Wohnhaus	Husenstrasse 5
156.2	2511	704 + div. 708	Wohnhaus	Husenstrasse 7
157	910	720	Wohnhaus	Husenstrasse 11
158	1261	727	Wohnhaus	Husenstrasse 15
163	1307	836, 837	Weinbauernhaus	Taastrasse 25
164	1559	1003	Villa “In den Reben”	Rötibergstrasse 2
166	663	899	Wohnhaus	Rüdenstrasse 12
169	2047	914, 914	Bauernhaus	Langmoosstrasse 1
171	1964	948	Lourdes-Kapelle	Hintere Kobelstr. 8
172	1940	964	Bauernhaus	Kobelstrasse 6
173.1	2659	967, 968, 970	Landgut	Kobelstrasse 5
173.2	1934	1128, 968, 970	Landgut	Kobelstrasse 7
201	447	3	Wohnhaus	Rathausplatz 56
202	960	5	Gasthaus „Hirschen“	Rathausplatz 7
204	619	24	Wohnhaus	Neugass 3
209	1661	883	Landhaus „Tigelberg“	Tigelbergstrasse 3
210	1661	885	Scheune	Tigelbergstrasse -3
211	1662	886	Fabrik	Tigelbergstrasse 1
217	513	579	Schaffnerhaus	Städtlistrasse 2
218	516	204	Schaffnerhaus	Kirchgass 8
219	654	552	Ev. Pfarramt	Büntstrasse 2
221	225	649	Wohnhaus	Kanzleistrasse 6
243	561	188,189	Wohnhaus	Kirchgass 13
246	543/544	180,178	Doppelhaus	Kirchgass 1820
247	540	191	Wohnhaus	Kirchgass 16
259	231	360	Waschhaus	Gässeli
260				Schlifistrasse 10
261				Burggass 5
304	535,536	744	Wohnhaus	Weierbüntstrasse 6

Kulturobjekte Anlagen KOA

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Art	Lage
126	348	Dorfbrunnen beim	Rathausplatz
136	430	Hinterdorfbrunnen	Hinterdorf/Benzen
249	1324	Bildstock	Hölzeli
250	1510	Bildstock	Taastrasse
403	619	Brunnen	bei Neugass 3
405	371	Brunnen	Kübachstrasse 13
408	294	Schulhausbrunnen	Stäpflistrasse
409	504	Brunnen	Burggass 8
410	2512	Hausgarten	Husenstrasse 5
412	1559	Villengarten	Rötibergstrasse 2
413	1661	Garten „Tigelberg“	Tigelbergstrasse 3

Archäologische Stellen

Objekt Nr.	Lage	Beschrieb
501	Oberdorf	Archäologische Fundstelle
502	Obereggerstrasse	Archäologische Fundstelle
503	b. Kath. Kirche	Sakralbau / Kloster
504	Rosenberg	Burg / Burgruine
505	Husen	Burg / Burgruine
506	Taa	Burg / Burgruine
507	Buchenstein	Burg / Burgruine
508	Stettenberg	Burg / Burgruine
509	Kalkofen	Burg / Burgruine
510	Buechholz / Buchenholzstr. 4/6	evtl. ältere Substanz in und um Gebäude
512	Taastrasse	Burg / Burgruine

Naturschutzgebiete

Objekt Nr.	Lage	Beschrieb
10	Meienhalde	Magerwiese
48	Taa	Feuchtgebiet

Geotope

Objekt Nr.	Lage	Beschrieb
13	Sulzbachtobel	Aufgeschlossenes Querprofil
15	Tobel des Littenbachs	Epigenese
17	Klee	Rundhöcker
18	Burgstall-Wald	Aufgeschlossenes Querprofil
19	Rosenberg	Rundhöckerflur
24	s.ö.Langmoos	Scherklüfte

Landschaftsschutzgebiete LS

Objekt Nr.	Lage	Beschrieb
5	Hanglagen	
11	Eichholz	Molassefelsen und Steilhangwald im Rebgebiet

Lebensräume Gewässer LRG

Objekt Nr.	Lage
4	Amphibienlaichgebiet Kobel
109	Weiher / Teich Held
118	Amphibienlaichgebiet Langmoos
119	Amphibienlaichgebiet Rüden
120	Amphibienlaichgebiet Kobel
121	Amphibienlaichgebiet Buechholz
122	Amphibienlaichgebiet Hölzeli

Geschützte Einzelbäume EBG / Baumgruppen BA

Objekt Nr.	Lage	Beschrieb
112	Schloss Rosenberg	Silberpappel
113	Lindenplatz	Linde
114	Tlgelberg	Eiche

Geschützte Hecken / Feld- und Ufergehölze HFUG

Objekt Nr.	Lage	Beschrieb
12	Kobel	Ufergehölz
51	w. Schlossbrugg	Baumhecke
52	w. Schlossbrugg	Baumhecke
63	Hinterburg	Baumhecke
64	Hinterburg	Baumhecke
66	Huserhalden	Hochhecke mit Bäumen
67	Huserhalden	Feldgehölz
68	n.w. Klee	Baumhecke
70	ö. Langen	Baumhecke

72	s.ö. Langen	Feldgehölz
75	Schlossenriet	Feldgehölz
76	Blatten	Hochhecke mit Bäumen
79	Loch	Baumhecke
82	Hostet	Baumhecke
84	Sulzbach	Hochhecke mit Bäumen
97	n. Ober-Rüden	Hochhecke ohne Bäume
102	Halden	Hochhecke mit Bäumen
108	Langmoos	Baumhecke
115	Oberrüden / Tritt	Hecke
116	Hölzeli	Feldgehölz
117	Held	Hecke